

**Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen
(ALMB) der Jungheinrich Vertrieb Deutschland AG &
Co. KG**

Gültig ab 01.Mai 2024

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (nachfolgend auch „**ALMB**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam jeweils „**Kunden**“) für alle unsere Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstiger Nebenleistungen (im Folgenden zusammen „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser ALMB.
2. Unsere ALMB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren ALMB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Solche entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen haben.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung geltendiese ALMB für alle künftigen Verträge über Lieferungen zwischen uns und dem Kunden, soweit wir nicht ausdrücklich andere Geschäftsbedingungen einbeziehen.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) sind bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe unwiderruflich. Wir sind aber berechtigt, Vertragsangebote des Kunden auch nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abgabe anzunehmen. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) zustande. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. Wir bleiben außerdem berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Lieferungen vorbehaltlos ausführen oder Lieferungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
3. Geht unsere Annahmeerklärung (z.B. Auftragsbestätigung) verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.
4. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.
5. Der Kunde ist im Rahmen der von ihm abgegebenen Vertragsangebote verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sofern sich die in dem Vertragsangebot angegebenen Daten des Kunden ändern, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wird der Kunde uns diese Änderung unverzüglich schriftlich mitteilen (z.B. per E-Mail).

III. Lieferungen und Liefertermine

1. Wir liefern „ab Werk“ (EXW im Sinne der INCOTERMS 2020), sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung.
4. Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt, des rechtzeitigen Eingangs oder Erhalts der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Mitwirkungspflichten durch den Kunden.
5. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer.
6. Die vereinbarten Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden als eingehalten, auch wenn die Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden können.

7. Verletzt der Kunde schuldhaft eine Mitwirkungspflicht, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden (z.B. Mehraufwendungen) ersetzt zu verlangen.
8. Stellt der Kunde nach Vertragsschluss zusätzliche Anforderungen oder wünscht er Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand oder die Montage, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung (Liefergegenstand, Liefer-/ Montagezeit, Vergütung, etc.).

IV. Umfang der Lieferungen

1. Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach unseren technischen Richtlinien zu verstehen. Sofern wir die Ausführung von Bodenarbeiten übernehmen, gelten unsere Ausführungsrichtlinien, die Bestandteil dieser ALMB sind und dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.
2. Die Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt.
3. Sämtliche Angaben in Bezug auf den Liefergegenstand in Prospekten, Katalogen, im Internet, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
4. Wir behalten uns bis zur Lieferung Konstruktions- und Formveränderungen des Liefergegenstandes vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
5. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb eines Flurförderzeugs bei einer Lufttemperatur von + 20° C, ebenem Betonfußboden, der unseren Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
6. Sofern vertraglich die Erarbeitung eines Pflichtenheftes durch uns vorgesehen ist, verpflichtet sich der Kunde zu dessen rechtzeitiger Freigabe. Damit wird das Pflichtenheft für die technischen Details des Vertrages maßgeblich.
7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen sowie allen zugehörigen Informationen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen und Informationen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
8. Unsere Flurförderzeuge sind standardmäßig mit einer so genannten Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs des Flurförderzeugs kontinuierlich anonymisierte und nicht einer natürlichen Person zuordbare Fahrzeugdaten („**Telematik Daten**“) und überträgt diese Daten mobil an uns. Es handelt sich dabei um Betriebsdaten des Flurförderzeugs, wie z.B. Heben, Senken, Fahren, Geschwindigkeit, Position, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet) sowie die Temperaturen einzelner Fahrzeugkomponenten, Betriebsstunden, Fehlerlogbücher.
9. Wir nutzen die Telematik Daten zum Zwecke der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Services, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung unserer Flurförderzeuge und für vergleichbare Inhalte. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch uns oder durch Dritte, die mit uns zusammenarbeiten, einverstanden. Andernfalls kann der Kunde einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Vertrag über den Erwerb und/ oder über die Bereitstellung des Flurförderzeugs beinhaltet keinen Auftrag des Kunden zur Erhebung, bzw. Verarbeitung der Daten für ihn. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

10. Transportverpackungen des Liefergegenstandes nehmen wir an unsere jeweils liefernde Niederlassung zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und gegebenenfalls nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung nachweislich entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

V. Beistellungspflichten des Kunden

1. Bei Montagevereinbarungen hat uns der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss einen qualifizierten Projektleiter zu benennen, der vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben. Dem Kunden obliegt es darüber hinaus, auf seine Kosten zu stellen:
- einen für die Montage geeigneten Platz;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen;
 - Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle;
 - Beheizung von 8° C und ausreichende Beleuchtung;
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen;
 - branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportgestelle, anlagenbezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwaig vereinbarten Probetrieb benötigt wird;
 - einen zur Montage geeigneten Gabelstapler;
 - einen Container oder dergleichen zur Aufnahme des Verpackungsmaterials;
 - eine freie und für die Anlieferung mit Lkw geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz;
 - für den Transport der Montageteile eine Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet ist; nach Lieferung der Montageteile an den Montageplatz eine diebstahlsichere Lagerung.
2. Darüber hinaus hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie unseren Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften genau zu unterrichten. Nach Auftragserteilung hat uns der Kunde alle Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, der Aufstellungs- oder Montageplatz den von uns vorgegebenen Fußbodenspezifikationen entsprechen, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

VI. Ausführungen der Montageleistungen

Wir sind berechtigt, für Montageleistungen Subunternehmen einzusetzen.

VII. Verzug

1. Geraten wir mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den folgenden Begrenzungen: Der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges ist für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 % des vereinbarten Netto-Entgelts für die in Verzug befindliche Lieferung, insgesamt maximal 5 % dieses Netto-Entgelts, begrenzt.

Diese Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

2. Der Kunde kann wegen Verzögerung der Lieferung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben oder dem Kunden das Festhalten am Vertrag aufgrund der Verzögerung nicht zumutbar ist. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
3. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Der Kunde hat auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.

VIII. Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auch bei frachtfreier Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wie folgt auf den Kunden über:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Abnahme;
 - bei allen anderen Leistungen mit Fertigstellung.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenen Gründen verzögert wird oder der Kunde in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die vorgenannten Verzögerungen auf den Kunden übergegangen wäre.
3. Bei einer vereinbarten Abnahme hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach unserer Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung in Gebrauch genommen wird.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 0,5 % des Netto-Vertragswertes der zu lagernden Lieferungen pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, höchstens jedoch insgesamt 5 % dieses Netto-Vertragswertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist aber auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

IX. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, SEPA-Lastschriftverfahren

1. Die Preise bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss vereinbarten Preisliste, die wir unserem Angebot beifügen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Preisliste für künftige Vertragsabschlüsse zu ändern.
2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend gekennzeichnet bzw. vereinbart, „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS 2020), zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, und ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind uns sämtliche etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige öffentlichen Abgaben vom Kunden zu erstatten.

3. Unsere Zahlungsansprüche sind 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
 4. Die Leistungen bei Montage- und Inbetriebnahme werden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, nach Arbeitsstunden abgerechnet. Reisezeit wird ebenfalls, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, wie Arbeitsstunden abgerechnet. Kosten für Fahrten mit dem Fahrzeug werden mit einem dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Kilometergeld berechnet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.
 5. Übernachtungs-, Telefon- und vergleichbare Kosten, die bei Erbringung der Lieferungen und Leistungen anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits durch eine dort vereinbarte Nebenkostenpauschale abgegolten sind. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben, die sich aus unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergeben.
 6. Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex (GP09-282218) (EPI, 2015 = 100) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um jeweils mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in dem vorstehenden Satz 1 genannten Änderung des EPI betragen und darf die Änderung des EPI keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monatsersten verlangt werden. Diese Ziffer IX Abs. 6 findet keine Anwendung auf Lieferungen von Automatiklagern (Automatic Storage and Retrieval Systems „ASRS“), mobile Roboter (Mobile Robots) und Lagerausrüstung (Warehouse Equipment).
 7. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Vorschriften berechnet.
 8. Bei einer Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
 9. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
 10. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA-Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren („**Vorabbenachrichtigung**“). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
 11. Ist kein SEPA Lastschriftverfahren vereinbart, hat der Kunde fällige Rechnungsbeträge auf das von uns in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
 12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber uns rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Gegenanspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis mit unserem Anspruch stammt. Gleiches gilt für Leistungsverweigerungsrechte des Kunden.
- X. Eigentumsvorbehalt**
1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen („**Vorbehaltsgut**“) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
 2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt uns der Kunde mit Vertragsschluss, auf Kosten des Kunden eine etwaige erforderliche Eintragung oder Vormerkung unseres Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.
 3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts durch den Kunden wird stets unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie gilt als Vorbehaltsgut. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsguts mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts und verwahrt sie unentgeltlich für uns auf. Unsere hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgut.
 4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über das Vorbehaltsgut ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Kunden gestattet. Der Kunde tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts entstehen. Zur Einziehung der Forderung wird der Kunde hiermit ermächtigt. Wird das Vorbehaltsgut von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer X Abs. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.
 5. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung des Vorbehaltsguts und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über das Vorbehaltsgut verfügt oder falls nach dem Abschluss des Vertrages eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Umstände des Kunden erkennbar wird, die eine Forderung unsererseits gefährdet, insbesondere im Falle einer Einstellung der Zahlungen durch den Kunden oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Bei einem Widerruf der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt von dem Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich Mitteilung über die übertragenen Forderungen macht und deren Schuldner nennt, jegliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner über die Übertragung informiert.
 6. Wird das Vorbehaltsgut vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrags verwendet, so wird die Forderung des Kunden aus dem Werk- oder Dienstvertrag im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in Ziffern X Abs. 3 und Abs. 4 bestimmt ist.
 7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Der Kunde hat das Vorbehaltsgut in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltsgut hat der Kunde auf seine Kosten und eigene Gefahr auszuführen.
9. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, das Vorbehaltsgut zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen geltend zu machen.
10. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Ziffer X genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
11. Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl des Kunden freigeben.

XI. Sachmängel

1. Im Vorfeld des Vertragsschlusses benannte Merkmale der Liefergegenstände gehören nicht automatisch zu der vereinbarten Beschaffenheit nach § 434 Abs. 2 S. 1 BGB, sondern nur dann, wenn sie in den Vertragserklärungen ausdrücklich genannt sind.
2. Entsprechen die Liefergegenstände der zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Beschaffenheit, sind die Liefergegenstände auch dann vertragsgemäß und mangelfrei, wenn sie nicht den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB entsprechen.
3. Wir gewähren keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
4. Der Kunde ist zu einer sorgfältigen Untersuchung der Lieferungen unverzüglich nach der Ablieferung verpflichtet, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Erkennbare Sachmängel sind unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Ablieferung, verdeckte Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
5. Im Fall eines Sachmangels ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung, soweit der Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Bei der Neulieferung nehmen wir entweder den ursprünglich gelieferten Gegenstand auf unsere Kosten zurück oder der Kunde hat auf unsere Aufforderung den ursprünglich gelieferten Gegenstand auf unsere Kosten zurückzusenden oder zu entsorgen, soweit nicht die Rücksendung und/oder Entsorgung für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden ist. Auch im Fall des Verkäufersregresses ist der Kunde abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Kunden von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und seinem Käufer entbehrlich ist, so dass der Kunde uns keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.
6. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Nacherfüllungsort unser Sitz.
7. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde – unbeschadet sonstiger Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.
8. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadens- oder Aufwendungsersatz richtet sich nach Ziffer XIV.
9. Der Kunde hat auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Sachmangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
10. Mängelrechte bestehen nicht, wenn und soweit die

Brauchbarkeit der betroffenen Lieferung nur unerheblich beeinträchtigt ist, bei nur unerheblichen Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung und Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse auf die Lieferung entstehen, mit denen wir nicht rechnen mussten.

XII. Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel, nur, soweit diese entsprechend den üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land unseres allgemeinen Geschäftssitzes sowie am allgemeinen Geschäftssitz des Bestellers bestehen („IP-Rechte“).
2. Der Kunde muss uns schriftlich und unverzüglich über sämtliche gegen den Kunden geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.
3. Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit (i) die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruht, die vom Kunden vorgegeben wurden; (ii) die Verletzung eines IP-Rechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für uns nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder (iii) die Verletzung eines IP-Rechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten oder sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.
4. Ziffern XI Abs. 5 bis Abs. 7 und Ziffer XI Abs. 9 gelten für die Verletzung von IP-Rechten und sonstigen Rechtsmängeln entsprechend.
5. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde uns von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

XIII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten und darüber keine gesonderte Nutzungsvereinbarung getroffen ist, die dann diesen ALMB vorgeht, gewähren wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht ohne Aufgabe des eigenen Nutzungsrechts übertragbares, beschränktes Recht ein, die in einem Liefergegenstand integrierte Software in ihrer ausführbaren Form einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie werden nur zur Verwendung des bestimmten Liefergegenstandes überlassen. Das Nutzungsrecht des Kunden an der Software und ihrer Dokumentation ist inhaltlich auf diesen Zweck beschränkt. Eine Nutzung der Software für andere Liefergegenstände oder Systeme ist dem Kunden untersagt. Der Kunde erwirbt Eigentum nur an dem Datenträger der konkreten ausführbaren Software in dem Liefergegenstand.
2. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software auf dem Liefergegenstand, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software als solche zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie den Urheberrechtsvermerk der Software sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben. Die Rechteinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode der Software. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an einer im Liefergegenstand integrierten

Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien und alle einschlägigen Rechte an Patenten, Urheberrechten, Betriebsgeheimnissen oder anderen gewerblichen Schutzrechten an der Software verbleiben bei uns, oder den Dritten, von denen wir das Recht zur Lizenzierung der Software erworben haben. Wir behalten uns alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieser ALMB eingeräumt worden sind. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3. Von den vorstehenden Bestimmungen ist in der Telematik Box enthaltene Software (siehe IV Absätze 8 und 9) ausgenommen, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist.
4. Unabhängig von der produkthaftungsrechtlichen Zulässigkeit sind wir zur Behebung von Sicherheits- und Cybersecurity-Risiken berechtigt, Updates der dem Kunden gelieferten Software zur Verfügung zu stellen und aufzuspielen.

XIV. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden („**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht im Fall von
 - a) Aufwendungsersatzansprüchen nach § 327u Abs. 1 BGB, § 439 Abs. 2 BGB und § 439 Abs. 3 BGB und § 445 a Abs. 1 BGB;
 - b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit;
 - c) einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes;
 - d) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - e) der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;
 - f) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.
3. Im Fall von Verzögerungsschäden gilt Ziffer VII vorrangig gegenüber dieser Ziffer XIV.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer XIV begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter.

XV. Abtretungsverbot

Abtretungen von Forderungen des Kunden gegen uns sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

XVI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und -sachen), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), § 478 Abs. 2 BGB (Regress beim Verbrauchsgüterkauf), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns

sowie

- b) im Fall von Schadensersatzansprüchen: bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
2. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs.2 BGB endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware dem Besteller abgeliefert haben.
3. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.
4. Für sonstige Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Ziffer XVI Abs.1 lit. b).

XVII. Exportkontrollbestimmungen

1. Wir können die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Kunden – unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des Kunden gegen uns – verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen („**Exportkontrollrecht**“) untersagt oder beeinträchtigt wird. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die zum Hindernis führenden Umstände informieren.
2. Der Kunde hat bei Verkauf und/oder Weitergabe der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und – falls anwendbar - der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
3. Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Kunde uns nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von uns gelieferten Liefergegenstände oder der von uns erbrachten sonstigen Leistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
4. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen, die gegen uns von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
5. Ist die Erfüllung von Verpflichtungen von uns aus einem Vertrag aufgrund des Exportkontrollrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen uns wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von uns zu vertreten sind.
6. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von uns aus einem Vertrag durch geltendes Exportkontrollrecht für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind wir und der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

XVIII. Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Von der Verpflichtung in Ziffer XVIII Abs.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Diese Verpflichtungen dieser Ziffer XVIII bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

XIX. Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.
<https://www.jungheinrich.com/privacy-policy-for-digital-services-by-jungheinrich-924562>

XX. Höhere Gewalt; Corona-Krise; Ukrainekrieg, No Russia Clause

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Lieferungen und sonstigen

Leistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.

2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern XX Abs. 1 und Abs. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus bzw. die andauernde Pandemie (COVID 19) und die entsprechenden Maßnahmen („**Corona-Krise**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange die Corona-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge der Corona-Krise einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer XX Abs. 1 und Abs. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („**Ukrainekrieg**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Kunde darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Werden die von uns bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Satz 1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes vereiteln würden. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Absatzes, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz zur Verfügung

XXI. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
2. Soweit nach diesen ALMB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, genügt insoweit die Wahrung der Textform im Sinne des § 126 b BGB (dauerhafter Datenträger wie Telefax, E-Mail, Brief).
3. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

XXII. Leistungsort, GerichtsstandAnwendbares Recht

1. Leistungsort für alle Lieferungen ist unser Sitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Hamburg-Mitte zuständig. Wir sind jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Diese ALMB sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG)